

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neukirchen

über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-Hol. 1987 – S. 2) und des § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG -) in der Fassung vom 19.11.1982 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 256, berichtigt 1983 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1985 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 202) wird gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.1988 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Örtlicher und jahreszeitlicher Geltungsbereich

(1) Für die aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan ersichtlichen Strandabschnitten des zur Gemeinde Neukirchen gehörenden Meeresstrandes, und zwar

Ortsteil	Strandsabschnitt	Länge m	davon Bootslagerung	
			Länge m	Fläche qm
Kraksdorf Strand	B – B 5	660	200	1.820
Ostermade	C – C 5	770	300	2.430
Sütel-Strand	D – D 5	1.045	660	4.080
Seekamp-Strand	F 1 – F 2	60	60	300
zusammen	-	2.535	1.220	8.630

wird der Gemeingebrauch zur Verwirklichung der der Gemeinde vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein eingeräumten Sondernutzung für den abgabefreien Badebetrieb und für die Bootsablagerung nach Maßgabe des § 2 eingeschränkt.

Artikel 2

Die I. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2440 Oldenburg i.H., den 26.07.1989

(L.S) gez. Thiel
(Bürgermeister)

Vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2440 Oldenburg i. H., den 26.07.1989

(L.S.) Amt Oldenburg-Land
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage:
gez. Christ